

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 27. Juli 1960

47. Stück

155. Bundesgesetz: Landwirtschaftsgesetz.

156. Bundesgesetz: 3. Marktordnungsgesetz-Novelle.

157. Verordnung: Neuerliche Abänderung der Freiliste 1.

158. Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark.

155. Bundesgesetz vom 13. Juli 1960, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

§ 1. (Verfassungsbestimmung.) Die Erlassung und Aufhebung der Vorschriften des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom 1. August 1960 bis 31. Juli 1965 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

ABSCHNITT II.

A. Allgemeines.

§ 2. (1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist davon auszugehen, daß es dessen Zweck ist,

einen wirtschaftlich gesunden Bauernstand zu erhalten,

der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen und

die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist, naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen, die wirtschaftliche Lage der in ihr Tätigen zu verbessern und der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern.

(2) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bergbauernbetriebe besonders zu berücksichtigen.

Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch das Klima, die äußere und die innere Verkehrslage oder die Hanglage besonders erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

B. Preisbestimmung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Richtpreise und Marktentlastung.

§ 3. (1) Werden nach den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 151, in der geltenden Fassung, für landwirtschaftliche Erzeugnisse Preise bestimmt, so ist hiebei auch auf die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere auf deren Abhängigkeit von Klima- und Wetterbedingungen, entsprechend Bedacht zu nehmen, desgleichen auch auf die Tatsache, daß in der Landwirtschaft Produktionsumstellungen im allgemeinen nur auf lange Sicht möglich sind.

(2) Vor der Erlassung von Bescheiden oder Kundmachungen, mit denen nach den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1957 Preise für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse bestimmt werden, hat die Behörde — unbeschadet der Berücksichtigung der im Preisregelungsgesetz 1957 angeführten Umstände — die Gestehungskosten rationell geführter landwirtschaftlicher Betriebe in maßgeblichen Produktionsgebieten zu untersuchen.

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Preise nach den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1957 nicht bestimmt sind, zur Gewährleistung der Produktion von solchen Erzeugnissen und zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung nach Anhörung der

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 Richtpreise bestimmen. Die Richtpreise können in Form von Preisbändern (Festsetzung einer Ober- und Untergrenze) gehalten sein. Eine Über- oder Unterschreitung der Richtpreise (der Ober- oder Untergrenze) ist nicht verboten.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann bei Über- oder Unterschreitungen nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten Maßnahmen für eine verstärkte oder verminderte Marktbeschickung (zum Beispiel Erhöhung oder Verminderung der Einfuhren, Vermarktung eingelagerter Waren) oder Maßnahmen zur Marktentlastung gemäß § 5 veranlassen. Bei Waren, für die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Regelungen eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres in Ernährungsangelegenheiten gegeben ist, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch nach allfälligem Außerkrafttreten dieser Regelungen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres herzustellen.

§ 5. (1) Soweit es im Interesse der einheimischen Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, zur Stabilisierung der Preise und zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Preise gemäß den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1957 oder Richtpreise gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes bestimmt sind, Vereinbarungen mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmungen treffen, daß sie solche Erzeugnisse aufkaufen, lagern oder einer vermehrten und verbreiterten Verwendung zuführen (Marktentlastung). Bei Waren, für die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Regelungen eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres in Ernährungsangelegenheiten gegeben ist, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch nach allfälligem Außerkrafttreten dieser Regelungen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres herzustellen.

(2) In den Vereinbarungen gemäß Abs. 1 ist Vorsorge zu treffen, daß die angekauften, eingelagerten und erzeugten Waren bestmöglich verwertet werden.

(3) Für die in den §§ 20 und 33 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, in der geltenden Fassung, genannten Waren haben die Abs. 1 und 2 keine Geltung.

C. Ergänzende Bestimmungen für den Gartenbau.

§ 6. (1) Wenn Maßnahmen nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 nicht ausreichen, um die Lebensmöglichkeit der Betriebe sicherzustellen, die auf die gärtnerische Heranzucht von Gemüse und Blumen angewiesen sind, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Anpassung der Gemüse- und Blumenproduktion an die Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes unter Bedachtnahme auf die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie durch Verordnung bestimmen, daß Personen, die mehr als 3 ha Nutzfläche zur Heranzucht von Gemüse oder Blumen verwenden wollen, einer auf bestimmte Arten dieser Pflanzen lautenden Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedürfen.

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 sind unter Vorlage eines Anbauplanes bei der nach dem Betriebsstandort zuständigen Landwirtschaftskammer einzubringen. Die Angaben, die der Anbauplan zu enthalten hat, bestimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung. Desgleichen wird durch Verordnung bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Ansuchen für die im Herbst gebauten und für die im Frühjahr gebauten Gemüse- und Blumenarten einzubringen sind.

(3) Die Bewilligung ist, sofern nicht die Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 gegeben sind, auf die Dauer eines Jahres und nur dann zu erteilen, wenn hiedurch keine wesentliche Verschlechterung der Markt- und Absatzverhältnisse der in Betracht kommenden Gemüse- und Blumenarten zu erwarten ist. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die zur Anpassung der Gemüse- und Blumenproduktion an die Aufnahmefähigkeit des Marktes und zur Erhaltung der Lebensmöglichkeit der auf die gärtnerische Heranzucht von Gemüse und Blumen angewiesenen Betriebe notwendig sind. Die Bedingungen und Auflagen können sich insbesondere auf das Ausmaß der für den Anbau der einzelnen Gemüse- und Blumenarten in Aussicht genommenen Flächen, die zeitliche Verteilung des Anbaues, die Sortenwahl, die Erzeugungsweise, den Verwendungszweck und die marktgerechte Behandlung der geernteten Erzeugnisse erstrecken.

(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht notwendig, wenn der Antragsteller das herangezogene Gemüse entweder selbst industriell verarbeitet oder wenn der Anbau im Rahmen eines Lieferungsvertrages mit einem Betrieb der Konservenindustrie erfolgt. In diesen Fällen ist jedoch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft spätestens im Zeitpunkt des Anbaues die Anzeige über die Art der angebauten Pflanzen, die bebaute Fläche und die in Aussicht ge-

nommene Verwertung des erzeugten Gemüses zu erstatten. Die Belege für die in der Anzeige enthaltenen Angaben sind im Betriebe aufzubewahren. Behördlichen Erhebungsorganen ist auf Verlangen Einblick in diese Belege sowie die Besichtigung der Betriebsflächen zu gestatten.

(5) Weist der Antragsteller nach, daß er im Wirtschaftsjahr 1959/1960 mehr als 3 ha der Nutzfläche seines Betriebes zur Heranzucht von Gemüse oder Blumen verwendet hat, so ist die Bewilligung ohne Rücksicht auf die jeweiligen Markt- und Absatzverhältnisse für die nachgewiesene Fläche, höchstens aber für 6 ha, zu erteilen; Beschränkungen der Bewilligung auf einen bestimmten Zeitraum oder auf bestimmte Arten von Gemüse oder Blumen sind in diesem Falle nicht zulässig.

(6) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann die Befugnis zur Erteilung der Bewilligung durch Verordnung allgemein oder für bestimmte Arten von Gemüse oder Blumen auf den Landeshauptmann übertragen.

D. Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft; Bereitstellung von Bundesmitteln.

§ 7. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, festzustellen.

(2) Zur Mitwirkung bei der Beschaffung von gemäß Abs. 1 notwendigen Unterlagen wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission gebildet. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder ein von ihm bestimmter Vertreter; der Kommission gehören an:

- a) zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- b) zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- c) zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
- d) zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und
- e) vier weitere Personen, die Landwirte oder Sachverständige der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft sind.

(3) Bestellt werden

die im Abs. 2 lit. a bis d genannten Vertreter durch die jeweils genannten juristischen Personen,

die im Abs. 2 lit. e bezeichneten Personen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Die Bestellungen können jederzeit widerrufen werden; falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren der nicht im Tagungsort wohnenden Mitglieder der Kommission werden vom Bund in der für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Höhe getragen.

(5) Die Tätigkeit der Kommission wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

§ 8. (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen können alle hiezu geeigneten Unterlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre und der Statistik herangezogen werden. Insbesondere kann ein landwirtschaftliches Buchführungsinstitut vertraglich beauftragt werden, die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe aller Gruppen in repräsentativer Auswahl zusammenzustellen und auszuwerten. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(2) Tatsachen, die für Zwecke dieses Abschnittes erhoben oder festgehalten worden sind und sich auf bestimmte Betriebe beziehen, dürfen ohne Zustimmung dieser Betriebe für andere Zwecke nicht herangezogen werden.

§ 9. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

(2) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs. 1 legt die Bundesregierung bis zum 15. Oktober des gleichen Jahres dem Nationalrat einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft vor; dieser hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

§ 10. (1) Wenn zur Verfolgung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele unter anderem die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig ist, hat die Bundesregierung diese in dem Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen. Hierbei sind auch die vom Nationalrat zum Bericht gemäß § 9 Abs. 2 beschlossenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Weiter ist vorzusehen, daß dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Deckung der Kosten von Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 und 2, die einheimische Weintrauben (ausgenommen Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubensaft, Traubenmost und Traubenwein jeder Art sowie Konzentrate dieser Waren zum Gegenstand haben,

Förderungsmittel bis zu 50% des jeweiligen Aufkommens an Weinsteuer (Staatsgesetz StGBL. Nr. 125/1919, in der geltenden Fassung) zur Verfügung stehen. Vor Verfügung über die letztgenannten Mittel hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Kommission gemäß § 7 Abs. 2 anzuhören.

(2) Soweit Maßnahmen gemäß Abs. 1 eine zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes bewirken, hat die Bundesregierung gleichzeitig mit diesen Maßnahmen zu beantragen, wie der Mehraufwand zu decken ist.

E. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 11. (1) Wer erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 6 Abs. 1 oder 3 erlassen worden sind, oder wer den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird — sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Wer im Wiederholungsfall einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 6 Abs. 1 oder 3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird — sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(3) Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, findet keine Anwendung auf Bescheide, deren Nichterfüllung gemäß Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretung bestraft wird.

§ 12. (1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt am 1. August 1960 in Kraft; er verliert seine Wirksamkeit am 31. Juli 1965.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des § 1, des § 9 Abs. 2 und des § 10 die Bundesregierung,

hinsichtlich des § 2 Abs. 1 die Bundesregierung beziehungsweise die mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesministerien,

hinsichtlich des § 3 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien,

hinsichtlich des § 4 Abs. 1 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des § 4 Abs. 2 und des § 5 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — soweit eine Mitwirkung des

Bundesministeriums für Inneres vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesem — und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

betraut.

	Schärf		
Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

156. Bundesgesetz vom 13. Juli 1960, mit dem das Marktordnungsgesetz abgeändert wird (3. Marktordnungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 282/1959 und 85/1960 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1961 auch hinsichtlich der Regelungen Bundessache, hinsichtlich derer die vor dem 1. Jänner 1956 bestandene verfassungsgesetzliche Grundlage für Regelungen auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundesverfassungsgesetzes von 1929) nicht mehr gegeben ist.

Artikel II.

Das Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 282/1959 und 85/1960 wird abgeändert wie folgt:

1. Als § 7 a werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 7 a. (1) Soweit eine solche Maßnahme zur Sicherung der Milchleistungskontrolle in den Ländern notwendig ist, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die Entrichtung eines Beitrages anordnen.

(2) Den Beitrag gemäß Abs. 1 haben zu entrichten

1. Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Vollmilch und Rahm;

2. — soweit nicht die Entrichtung von Preisausgleichsbeiträgen gemäß § 4 Abs. 3 lit. c unterbleibt — Milcherzeuger für die unmittelbar an Verbraucher abgegebenen Mengen an Vollmilch und Rahm.

(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten; seine Höhe beträgt für das Kilogramm Vollmilch S 0'005. Für Rahm gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Die gemäß Abs. 2 Z. 1 Beitragspflichtigen können den Beitrag auf die Erzeuger der in Betracht kommenden Mengen an Milch und Rahm überwälzen.

(5) Der Fonds hat den Landes-Landwirtschaftskammern allmonatlich Zuschüsse in der Höhe der ihm gemäß Abs. 3 zufließenden Beiträge auszus zahlen. Das Verhältnis der Aufteilung dieser Zuschüsse auf die Landes-Landwirtschaftskammern ist vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeiten der planmäßigen Förderung der Milchleistungskontrolle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der kontrollierten Kühe, durch Verordnung festzusetzen. Die Landes-Landwirtschaftskammern dürfen die Zuschüsse nur für Zwecke der Milchleistungskontrolle verwenden. Über die Verteilung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft alljährlich dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten.“

2. Im § 10 Abs. 1 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„(1) Der Fonds hat, soweit dies zur Erreichung der im § 3 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen;“

3. Im § 13 erhält Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“; als neuer Abs. 3 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„(3) Der Fonds hat darüber hinaus für Milch und Erzeugnisse aus Milch Bezeichnungsvorschriften insoweit zu erlassen, als die Republik Österreich durch zwischenstaatliche Vereinbarungen hiezu verpflichtet ist.“

4. Im § 22 Abs. 6 hat der erste Satz zu lauten:

„(6) Ein- und Ausfuhren sowie Durchfuhren, bei denen eine Zwischenlagerung in Zollagern oder Zollfreizonen erfolgt, der im § 20 genannten Waren sind von den Importeuren und Exporteuren binnen zwei Wochen nach dem Grenzübergang der Ware dem Fonds — bei Einfuhren mit Angabe des inländischen Bestimmungsortes und des Verwendungszweckes — zu melden.“

5. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die aus der Preisfestsetzung für Brot und Mehl einerseits und aus der Verschiedenheit der Preise für Roggen und Weizen andererseits sich ergebenden Differenzbeträge sind in der Weise auszugleichen, daß bei der Vermahlung von Weizen und inländischem sowie von entsprechend den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 6 eingeführtem Roggen Ausgleichsbeiträge von den Handelsmühlen an den Fonds zu leisten beziehungsweise Ausgleichszuschüsse an die Handelsmühlen vom Fonds zu gewähren sind, deren Höhe unter Berücksichtigung der behördlich bestimmten Preise für Brotgetreide und Mehl vom Fonds allgemein unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 oder im Einzelfall durch Bescheid festzusetzen ist.“

6. Im § 35 Abs. 3 ist nach dem dritten Satz folgender neuer Satz einzufügen:

„Anlässlich der Anbotstellung hat der Importeur dem Fonds die Ober- und die Untergrenze des Preises mitzuteilen, zu dem — zuzüglich des allenfalls gemäß § 36 zu entrichtenden Importausgleiches — er im Falle des Zuschlages die Ware zu verkaufen beabsichtigt.“

7. Im § 35 Abs. 4 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„(4) Soweit es zur Erreichung der im § 34 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, des Zeitpunktes der Einfuhr, der Lagerung und der Inverkehrsetzung über den Markt verbunden werden;“

8. Im § 35 Abs. 7 hat der erste Satz zu lauten:

„(7) Ein- und Ausfuhren sowie Durchfuhren, bei denen eine Zwischenlagerung in Zollagern oder Zollfreizonen erfolgt, der im § 33 genannten Waren sind von den Importeuren und Exporteuren binnen zwei Wochen nach dem Grenzübergang der Ware dem Fonds — bei Einfuhren mit Angabe des inländischen Bestimmungsortes und des Verwendungszweckes — zu melden.“

9. Als § 37 a werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 37 a. (1) Falls eine solche Maßnahme zur Erreichung der im § 34 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann der Landeshauptmann nach Anhörung der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer, der örtlich zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landesexekutive des Gewerk-

schaftsbundes für Gemeinden mit einem öffentlichen Vieh- und Fleischmarkt durch Verordnung ab 1. Jänner 1961 für Zeiträume bis zu 26 Wochen im Kalenderjahr bestimmen, daß Schlachttiere und Fleisch — mit Ausnahme der Abgabe an Letztverbraucher — nur über den öffentlichen Vieh- und Fleischmarkt in Verkehr gesetzt werden dürfen und daß gewerblich schlachtende oder Fleisch umsetzende Betriebe ihren gesamten Bedarf an Schlachtieren oder Fleisch nur auf dem öffentlichen Vieh- und Fleischmarkt oder bei einem befugten Wiederverkäufer decken dürfen, der seinen Bedarf auf dem Vieh- und Fleischmarkt gedeckt hat (Marktbindung).

(2) Gruppen von Betrieben, für die der Verkauf oder Kauf über den Markt regelmäßig mit wirtschaftlich nicht zumutbaren Erschwernissen verbunden wäre, sind in der Verordnung gemäß Abs. 1 von der Marktbindung auszunehmen. Hierbei ist auch zu bestimmen, daß der Fonds mit Bescheid Ausnahmen von der Marktbindung zu bewilligen hat, wenn ein Betrieb eine solche Bewilligung beantragt und nachweist, daß die vorstehend genannten Voraussetzungen bei ihm gegeben sind.

(3) Gemeinden mit einem öffentlichen Vieh- und Fleischmarkt, für die die Marktbindung gemäß Abs. 1 festgelegt wurde, werden gemäß § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung eine Marktausgleichsabgabe auszuschreiben. Abgabepflichtig sind die Inhaber von Betrieben der im Abs. 1 genannten Art, die ihren Bedarf an Schlachtieren und Fleisch nicht auf dem öffentlichen Vieh- und Fleischmarkt decken. Die Marktausgleichsabgabe darf den doppelten Betrag der im Falle der Vermarktung der Ware jeweils zu entrichtenden Marktgebühren nicht übersteigen. Sie ist bis zum 10. eines jeden Monats für die im vorangegangenen Kalendermonat bezogene Ware einzuzahlen. Die Abgabepflichtigen haben ihre Ausnehmung von der Marktbindung der abgabeberechtigten Gemeinde binnen einer Woche nach Empfang des diesbezüglichen Bescheides (Abs. 2) anzuzeigen. Der Fonds ist verpflichtet, den Gemeinden die von der Marktbindung freigestellten Betriebe laufend bekanntzugeben und alle für die abgabemäßige Erfassung erforderlichen Auskünfte ohne Verzug zu erteilen.“

10. § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die die Fonds zu besorgen haben, obliegt den Kommissionen. Diese können die Beschlußfassung in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung durch allgemeine Anordnung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 den geschäftsführenden Ausschüssen oder den Fachausschüssen übertragen.“

11. Im § 53 haben zu lauten:

Abs. 1 vierter Unterabsatz:

„wer erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 29, § 30, § 37 a Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 erlassen worden sind“

Abs. 2 erster Unterabsatz:

„Wer den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 erster oder zweiter Satz, § 11 Abs. 2 zweiter Satz, § 13 Abs. 4, § 35 Abs. 3 erster Satz oder § 39 Abs. 3,“

Abs. 2 dritter Unterabsatz:

„wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 9 Abs. 4 dritter, vierter oder sechster Satz, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 oder 3 erster Satz, § 13 Abs. 3 oder § 39 Abs. 1 oder 2 erlassen worden sind, oder“

Abs. 2 vierter Unterabsatz:

„wer im Wiederholungsfalle einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 29, § 30, § 37 a Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 erlassen worden sind, zuwiderhandelt, oder“.

12. § 53 a hat zu lauten:

„§ 53 a. Wer entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 erster Satz oder des § 22 a im § 20 genannte Waren ausländischer Herkunft im Werte von mehr als 30.000 S in das Inland verbringt, wird wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer das Vergehen begangen wurde, bestraft. Zugleich hat das Gericht diese Ware ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, für verfallen zu erklären, sofern der Besitzer die Ware nicht von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und nicht davon Kenntnis hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland verbracht worden ist.“

13. Im § 56 Abs. 1 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„er verliert seine Wirksamkeit am 31. Dezember 1961.“

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. August 1960 in Kraft tritt, sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, hinsichtlich des Art. II Z. 12 das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

157. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Juli 1960, mit der die Freiliste 1 neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1959, wird verordnet:

§ 1. Die Anlage A zur Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Jänner 1959, BGBl. Nr. 4, in der Fassung der Verordnung vom 4. Feber 1959, BGBl. Nr. 33, und der Verordnung vom 30. November 1959, BGBl. Nr. 270, mit der die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird, wird wie folgt abgeändert:

1. Nach der Position:

„01.02 A 1 c 2 Weibliche Rinder mit einem Stückgewicht von 550 kg oder weniger“

wird die Position:

„01.02 B Rinder lebend, mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger“

eingefügt.

2. Nach der Position:

„aus 71.14 C Platin-Rhodiumverbrennungsnetze“

wird die Position:

„aus 73.01 A Stahlorheisen und Hämatitrohreisen, wenn der Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie bei

der Zollabfertigung nachgewiesen wird“

eingefügt.

§ 2. Diese Verordnung ist auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1960 bewirkt wurden oder bewirkt werden.

Heilingsetzer

158. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Juli 1960 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark.

Auf Grund des § 1 a Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, wird auf Antrag der nachstehend genannten Gemeinden und nach Anhörung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. August 1960 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinden *Altnedörfel*, Bezirk Radkersburg, *Birkfeld*, Bezirk Weiz, *Pitschgau*, Bezirk Deutschlandsberg, *St. Martin i. S.*, Bezirk Deutschlandsberg, und *Schäffern*, Bezirk Hartberg, auf die das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. für das Land Steiermark Nr. 34, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.